# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2888/76 DER KOMMISSION

**vom 29. November 1976**

**zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in Taiwan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 (2), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 (3) hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in Taiwan eingeführt.

Es ist angebracht, die für die Anwendung dieser Verordnung zu verwendende Rechnungseinheit zu bestimmen sowie deren Umrechnungskurs festzulegen.

Dabei ist vorzusehen, daß in den Fällen, in denen bisher andere Umrechnungskurse gebraucht wurden, überschüssige Sicherheiten freizugeben sind ; es versteht sich, daß in jedem Fall die Vorschriften von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 wird durch folgenden Text ersetzt :

„*Artikel 1*

Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll von 15 % auf Rollenketten für Fahrräder, Mopeds und Krafträder der Tarifstelle ex 73.29 des Gemeinsamen Zolltarifs und der Nimexe-Kennziffer 73.29-11, mit Ursprung in Taiwan, eingeführt ; ausgenommen sind Ketten, deren Preis pro Kilogramm cif frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 1,39 europäische Rechnungseinheiten oder mehr beträgt ; die Umrechnung in nationale Währungen hat nach folgenden Kursen (4) zu erfolgen :

Gegenwert in nationaler Währung für eine Rechnungseinheit :

| | |
|---|---|
| belgischer und luxemburgischer Franken | 41,2146 |
| Deutsche Mark | 2,68649 |
| niederländischer Gulden | 2,80929 |
| Pfund Sterling | 0,667941 |
| dänische Krone | 6,56755 |
| französischer Franken | 5,54892 |
| italienische Lira | 959,873 |
| irisches Pfund | 0,667941 |
| Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika | 1,10971." |

*Artikel 2*

In den Fällen, in denen die Umrechnung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 erwähnten Preises in nationale Währungen bislang nach einem abweichenden Kurs erfolgte, sind überschüssige Sicherheiten freizugeben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 16 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68, bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates entweder über die Einführung endgültiger Maßnahmen oder über die Verlängerung des vorläufigen Zolls, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1976

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1976, S. 41.
(4) Mitteilung der Kommission vom 18. 11. 1976 ; ABl. Nr. C 274 vom 19. 11. 1976, S. 1.